

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 2/98

vom

27. Mai 1998

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 27. Mai 1998 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert
und die Richter Dr. Zülch, Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

beschlossen:

Die Beschwerde der Verfügungsbeklagten
gegen den Beschluß des 24. Zivilsenats in
Darmstadt des Oberlandesgerichts Frank-
furt am Main vom 28. November 1997
- 24 U 158/97 - wird auf ihre Kosten als
unzulässig verworfen.

Gründe:

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - ab-
gesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - eine
Beschwerde nicht zulässig (§ 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

Die Rüge der Verfügungsbeklagten, das Oberlandesge-
richt habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103
Abs. 1 GG) verletzt, eröffnet nicht die außerordentliche
Beschwerde aus dem Gesichtspunkt einer greifbaren Gesetz-
widrigkeit (BGHZ 130, 97, 99 m.w.Nachw.).

- 3 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 75.000 DM.

Dr. Deppert

Ball

Dr. Zülch

Wiechers

Dr. Hübsch

